

# Müllabfuhr-Zweckverband Großkrotzenburg und Hainburg

## **GEBÜHRENORDNUNG des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg**

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren, Benutzungsbeiträge**

- (1) Für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhrreinrichtungen werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren und die Beiträge sollen die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Müllabfuhr und ihrer Einrichtungen einschließlich der Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals, die Kosten der Müllverbrennung und der Deponie decken.

### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Beiträge**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr werden Gebühren für die laufende Benutzung nach den allgemeinen Regeln, Sondergebühren für die Einzelentleerung außerhalb des üblichen Verfahrens sowie Beiträge für das Aufstellen von Müllgefäßen erhoben.

### **§ 3**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr-, Müllverbrennungs- und Mülldeponieeinrichtungen werden Gebühren nach der Anzahl der Müllgefäße und der Müllbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen:
  - a) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die dreimalige Entleerung der Restmülltonne einschließlich Verbrennung und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei vierteljährlicher Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich

für das 60-Liter-Gefäß	€ 13,80
für das 80-Liter-Gefäß	€ 18,70
für das 120-Liter-Gefäß	€ 27,60
für das 240-Liter-Gefäß	€ 55,20
  - b) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die zweimalige Entleerung der Restmülltonne und die zweimalige Abfuhr der Biotonne einschließlich Deponie pro Monat und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei sechsmaliger Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich

für das 60-Liter-Gefäß	€ 11,50
für das 80-Liter-Gefäß	€ 15,30
für das 120-Liter-Gefäß	€ 23,00
für das 240-Liter-Gefäß	€ 46,00

- c) für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung einschließlich Verbrennung für die Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich €264,00
- d) für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Entsorgung für die Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg monatlich €265,00
- e) bei einmaliger Gestellung, Mitnahme, Verbrennung oder Deponierung eines Müllsackes bis 70 Liter Inhalt für die Mitgliedsgemeinden Großkrotzenburg und Hainburg, € 3,50.
- (5) Der Benutzungsbeitrag für die Aufstellung und den Umtausch eines Müllgefäßes für die Mitgliedsgemeinden Großkrotzenburg und Hainburg wird festgesetzt auf € 25,00
- (6) Das durch den Zweckverband aufgestellte Müllgefäß (Abs. 5) bleibt Eigentum des Müllabfuhr-Zweckverbandes.
- (7) Für die Anlieferung von reinem Bauschutt und Erdaushub bis zu einer Menge von 2 x 10-Liter-Eimer je Annahmetag wird keine Gebühr erhoben, bis zu einer Menge eines PKW-Laderaumes, eines Handwagens oder ähnlichem € 3,00  
bis zu einer Menge eines Kombiwagens € 6,00  
bis zu einer Menge eines Transportbusses, z. B. VW-Bus oder PKW-Anhänger € 13,00  
Mengen, die dieses Maß überschreiten, können nicht entgegengenommen werden. Sie müssen unmittelbar zur Deponie gebracht werden.
- (11) Bei einer Menge von mehr als 3 cbm Sperrmüll, für die Entsorgung von jedem weiteren cbm Sperrmüll € 20,00.

#### § 4

#### Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühr ist von dem Eigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten des Grundstücks, das der Müllabfuhr angeschlossen ist, zu entrichten. Die Gebührenpflicht obliegt auch dem Nießbraucher oder dem in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere hiernach für ein Grundstück Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisher Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht bei allgemeinen Gebühren beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung; im übrigen mit dem Beginn des auf den Anschluß des Grundstücks (Aufstellung der Müllgefäße oder Müllsammelbehälter) folgenden Monats und bei Sondergebühren mit dem Beginn der Leistung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Schluß des Monats, in dem der Anschluß- und Benutzungszwang nach den Satzungen der Mitgliedsgemeinden entfällt.

## **§ 6**

### **Gebührenanforderung und Berechnung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben der Mitgliedsgemeinden verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird mit Ausnahme der Sondergebühren nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

## **§ 7**

### **Gebühren bei Störungen der Müllabfuhr**

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge Störungen im Betrieb des Zweckverbandes oder des Fuhrunternehmers, der Müllverbrennungsanlage Heusenstamm, der Mülldeponie Alzenau, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage oder zufolge von Umständen, auf die der Vorstand keinen Einfluß hat, steht dem Benutzer der Müllabfuhr kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren zu. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erlassen.

## **§ 8**

### **Beitreibung der Gebühren im Verwaltungsverfahren**

- (1) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (2) Wenn die Beitreibung zu einer unbilligen Härte führt, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Hainburg, den 18. Dezember 2010

Der Vorstandsvorstand

Bernhard Bessel  
Vorsitzender